

# GR\_GERICHTE KSK 2023 95 vom 22. Dezember 2023

GR Gerichte, 2023-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK 2023 95](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2023_95)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2023 95 du 22 décembre 2023

IT: GR\_GERICHTE KSK 2023 95 del 22 dicembre 2023

## Regeste

öffentliche Publikation Zahlungsbefehle | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

## Erwägungen

### E. 2

SchKG). 1.2. Anfechtungsobjekte sind die Publikationen der Zahlungsbefehle Nrn. C.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_, I.\_\_\_\_, E.\_\_\_\_, G.\_\_\_\_ des Betreibungsamts Imboden durch öffentliche Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB (fortan SHAB) vom \_\_ (act. B.1 und B.2), wovon vier die Beschwerdeführerin als Schuldnerin und einer die H.\_\_\_\_ als Schuldnerin betrifft. Es stellt sich daher die Frage, wann die Frist zur Einreichung einer Aufsichtsbeschwerde zu laufen begonnen hat. Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie hätte am \_\_\_\_ Kenntnis von der Publikation genommen, weshalb die Frist zur Beschwerdeerhebung am \_\_\_\_ noch nicht abgelaufen und die Beschwerde damit rechtzeitig erfolgt sei.

#### E. 2.1

Die Beschwerdeführerin beanstandet die Zustellung der Zahlungsbefehle durch öffentliche Bekanntmachung (act. A.1). Die gesetzlichen Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung seien nicht eingehalten worden und die öffentliche Zustellung der Zahlungsbefehle daher als ungültig zu erklären (act. A.1, Antrag 1). Im Wesentlichen hält sie zur Begründung fest, die qualifizierte Zustellung der Betreibungsurkunde sei nicht erfolgt, weil die Schreibweise ihres Namens nicht ihren Vorstellungen entspreche. Von einer versuchten persönlichen Zustellung sei ihr nichts bekannt. Zustellversuche mittels eingeschriebener Post hätten erfolgen können, sofern sie ordnungsgemäss angeschrieben worden sei. Von einer polizeilichen Zustellung vor Ort sei nichts bekannt. Die Aufforderung zur Abholung eines Zahlungsbefehls stelle keinen Zustellversuch dar und dürfe mit keinerlei Sanktionen verbunden sein. Im Übrigen seien alle Forderungen bereits mittels einer Pro-missory Note ausgeglichen worden.

#### E. 2.2

Breibungsurkunden werden der Schuldnerin in ihrer Wohnung oder an dem Orte, wo sie ihren Beruf auszuüben pflegt, zugestellt. Wird sie da selbst nicht angetroffen, so kann die Zustellung an eine zu ihrer Haushaltung gehörende erwachsene Person oder an eine Angestellte geschehen (Art. 64 Abs. 1 SchKG). Wird keine der erwähnten Personen angetroffen, so ist die Breibungsurkunde zuhanden der Schuldnerin einem Gemeinde- oder Polizeibeamten zu übergeben (Art. 64 Abs. 2 SchKG). Die Zustellung wird unter anderem durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt, wenn die Schuldnerin sich beharrlich der Zustellung entzieht (Art. 66 Abs. 4 Ziff. 2 SchKG). Die Bestimmung (Art. 66 SchKG) regelt somit die Zustellung der Breibungsurkunden sowie die öffentliche

Bekanntmachung, wenn eine physische Zustellung an den Schuldner nicht möglich ist (Angst/Rodriguez, a.a.O., N 1 zu Art. 66 SchKG). Die Publikation ersetzt somit die persönliche Zustellung der Urkunde.

### **E. 2.3**

Die Zustellung einer Betreibungsurkunde durch öffentliche Bekanntmachung schadet dem guten Namen des Schuldners und ist daher nur unter sehr strengen Voraussetzungen zulässig. Sie kommt nur zur Anwendung, wenn vorher

### **E. 2.4**

Wie aus den in den Akten befindlichen Geschäftsfallprotokollen ergeht, hat das Betreibungsamt Imboden bereits ab \_\_\_\_\_ insoweit Zustellungsversuche für verschiedene Zahlungsbefehle unternommen, als Abholungsaufforderungen zugestellt wurden, namentlich in den Betreibungen Nr. C. \_\_\_\_\_ (BA act. 1), Nr. D. \_\_\_\_\_ (BA act. 2) und Nr. E. \_\_\_\_\_ (BA act. 4) sowie Nr. G. \_\_\_\_\_ (BA act. 5). Die Beschwerdeführerin hat dem Betreibungsamt Imboden mit E-Mail vom \_\_\_\_\_ sowie mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ unmissverständlich kundgetan, dass sie das Angebot zur Abholung von Urkunden nicht wahrnehmen werde, und dabei nebst Einwänden gegen die Gläubigerin auf "eine unbekannte Eigentümerschaft an der Person A. \_\_\_\_\_ bzw. A. \_\_\_\_\_" verwiesen (BA act. 9). Es war für das Betreibungsamt Imboden aufgrund dieser Äusserungen geradezu offensichtlich, dass die Beschwerdeführerin nicht bereit war, Zahlungsbefehle abzuholen oder in Empfang zu nehmen. Demgemäss blieben sowohl die Abholungsaufforderungen sowie die Zustellungsversuche durch das Betreibungsamt in allen genannten Betreibungen erfolglos. Aufgrund der gescheiterten Zustellungsversuche und Abholungsaufforderungen sowie der Äusserungen in den Mails vom \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ konnte das Betreibungsamt von einer beharrlichen Verweigerung der Entgegennahme der Zahlungsbefehle durch die Beschwerdeführerin ausgehen und durfte zulässiger-

### **E. 2.5**

Anders verhält es sich mit dem Zahlungsbefehl in der Betreibung Nr. I. \_\_\_\_\_. Soweit aus den Akten ersichtlich ist, wurde das entsprechende Betreibungsbegehren am \_\_\_\_\_ gestellt. Zustellversuche wurden weder durch das Betreibungsamt selber noch durch die Kantonspolizei unternommen (vgl. Geschäftsfallprotokoll BA act. 3). Auch Abholungsaufforderungen erfolgten nicht. Es erfolgte vielmehr eine direkte Publikation des Zahlungsbefehls im SHAB und im Kantonsamtsblatt vom \_\_\_\_\_. Auch wenn aufgrund der Weigerung der Beschwerdeführerin in

### **E. 4**

/ 9 1.3.1. Bei einer öffentlichen Bekanntmachung mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und im betreffenden kantonalen Amtsblatt, allenfalls in der Tagespresse am Betreibungsort oder in entsprechenden Online-Medien, wird, wenn die Bedingungen zur öffentlichen Publikation erfüllt sind, grundsätzlich angenommen, die Schuldnerin habe mit der Publikation die betreffende Urkunde erhalten (Angst/Rodriguez, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl., Basel 2021, N 19 zu Art. 66 SchKG m.w.H.).

1.3.2. Geht es hingegen um die Voraussetzungen der öffentlichen Bekanntmachung als solche, wird, soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung bloss anfechtbar ist, angenommen, eine öffentliche Bekanntmachung sei innert zehn Tagen ab deren Kenntnisnahme anzufechten, ansonsten sie rechtsgültig wird (Paul Angst/Rodriguez

Rodriguez, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl., Basel 2021, N 20 zu Art. 66 SchKG m.H.a. BGE 136 III 571 E. 6.1). 1.4. Vorliegend ist die Publikation unbestrittenermassen am \_\_\_\_\_ erfolgt. Ob die Kenntnisnahme durch die Beschwerdeführerin an diesem Tag erfolgt ist, lässt sich aus den Akten nicht entnehmen. Belegt ist, dass gegen alle fünf Zahlungsbefehle am \_\_\_\_\_ Rechtsvorschlag erhoben wurde. Eine frühere Kenntnisnahme ist nicht erstellt. Somit begann auch die Frist von zehn Tagen zur Erhebung einer Beschwerde an diesem Tag, am \_\_\_\_\_, zu laufen. Die 10-tägige Beschwerdefrist endete folglich am \_\_\_\_\_. Die Beschwerdeführerin hat ihre Eingabe dem Kantonsgericht von Graubünden am \_\_\_\_\_ persönlich überbracht (act. A.2). Die Beschwerde ist somit rechtzeitig erfolgt. Auf sie ist grundsätzlich einzutreten, soweit die Beschwerdeführerin die Rechtmässigkeit der öffentlichen Bekanntmachung rügt. 1.5. Nicht eingetreten werden kann auf die Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin, worin sie eine Kompensation eines ihr angeblich entstandenen Schadens und den Hinweis an alle Gerichte und Behörden betreffend die angebliche korrekte Schreibweise ihres Namens beantragt. Das Beschwerdeverfahren dient dazu, Betreibungshandlungen zu überprüfen. Es dient nicht dazu, Feststellungen über Ansprüche gegenüber Behörden zu tätigen bzw. Schadenersatzforderungen zu beurteilen. Ebensovienig kann über das Beschwerdeverfahren beantragt werden, es seien andere Gerichte und Behörden über die Wünsche der Schreibweise des Namens zu informieren. Auf die Rechtsbegehren 2 und 3 ist folglich zum Vornherein nicht einzutreten.

## **E. 5**

/ 9 Festzustellen ist des Weiteren, dass die Betreibung Nr. G. \_\_\_\_\_ nicht die Beschwerdeführerin, sondern die H. \_\_\_\_\_ betrifft, die H. \_\_\_\_\_ indessen in der Beschwerdeeingabe vom \_\_\_\_\_ nicht ausdrücklich erwähnt wird. Soweit die Beschwerdeführerin auch diesen Zahlungsbefehl in ihrer Beschwerde aufgeführt hat, ist festzuhalten, dass sie gemäss Handelsregisterauszug Gesellschafterin und Geschäftsführerin der H. \_\_\_\_\_ ist, weshalb auch darauf eingetreten werden kann. 2. Voraussetzungen der öffentlichen Bekanntmachung

## **E. 6**

/ 9 sämtliche Mittel ausgeschöpft wurden, um den Zahlungsbefehl tatsächlich zuzustellen (Ilija Penon/Marc Wohlgemuth, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG, 4. Aufl., Zürich 2017, N 18 zu Art. 66 SchKG m.w.H.). Das bedeutet, die Zustellung ist durch öffentliche Bekanntmachung – im Sinne einer Ausnahme – zu ersetzen, sofern sich die Schuldnerin beharrlich der Zustellung entzieht. Eine beharrliche Zustellung liegt dann vor, wenn sich eine Schuldnerin absichtlich so verhält, dass eine Zustellung durch das Betreibungsamt oder die Polizei nicht erfolgen kann. Das Betreibungsamt hat sich daher zu vergewissern, dass die misslungene Zustellung nicht durch höhere Gewalt oder Fahrlässigkeit verursacht wurde (BGer 5A\_542/2014 v. 18.9.2014 E. 5.1.2). Bei eingeschriebenen Sendungen an die Schuldnerin gilt ferner der letzte Tag der Abholfrist als Zustellungsdatum. Ausserdem muss der Schuldner am Betreibungsort anwesend sein, sich aber so verhalten, dass eine Zustellung sowohl durch das Betreibungsamt als auch durch die Polizei nicht erfolgen kann (Angst/Rodriguez, a.a.O., N 22 zu Art. 66 SchKG m.w.H.). Erst wenn alle Anstrengungen gemacht worden sind, die Schuldnerin persönlich zu erreichen, und diese zu keinem Erfolg geführt haben, ist die öffentliche Bekanntmachung zulässig (Jolanta Kren Kostkiewicz, SchKG Kommentar, 20. Aufl., Zürich 2020, N 22 zu Art. 66 SchKG; Angst/Rodriguez,

a.a.O., N 20 zu Art. 66 SchKG m.H.a. BGer 5A\_522/2015 v. 12.10.2015 E. 3.3.1).

#### **E. 7**

/ 9 weise die Kantonspolizei mit der Zustellung der Zahlungsbefehle beauftragen. In der Folge ersuchte das Betreibungsamt Imboden denn auch die Kantonspolizei Graubünden um Zustellung diverser Zahlungsbefehle, darunter auch der Zahlungsbefehle in den Betreibungen Nr. C.\_\_\_\_\_, Nr. D.\_\_\_\_\_, Nr. E.\_\_\_\_\_ und Nr. G.\_\_\_\_\_ (BA act. 7). Wie aus den Erledigungsrapporten der Kantonspolizei Graubünden hervorgeht, versuchte auch die Kantonspolizei Graubünden, die Zahlungsbefehle über eine Vorladung zuzustellen, was die Beschwerdeführerin unter Hinweis, bei der angeschriebenen Person handle es sich um einen Strohhalm, zurückwies (BA act. 8). In der Folge suchte die Kantonspolizei Graubünden gemäss dem im Recht liegenden Rapport die Beschwerdeführerin vier Mal an ihrem Wohnort auf. Die Beschwerdeführerin konnte – zu verschiedenen Tageszeiten – nicht angetroffen werden (BA act. 8, Bericht vom \_\_\_\_\_). Aus den Korrespondenzen der Beschwerdeführerin sowie aus den erfolglosen Zustellversuchen der Kantonspolizei Graubünden geht klar hervor, dass sich die Beschwerdeführerin über einen längeren Zeitraum beharrlich der Zustellung von Zahlungsbefehlen entzog. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass das Betreibungsamt Imboden die Voraussetzungen für eine öffentliche Publikation als gegeben erachtete. Dies gilt jedenfalls mit Bezug auf die Betreibungen Nr. C.\_\_\_\_\_, Nr. D.\_\_\_\_\_, Nr. E.\_\_\_\_\_ und Nr. G.\_\_\_\_\_, bei welchen – nachdem Abholungsaufforderungen in anderen Betreibungen unmissverständlich zurückgewiesen wurden – am \_\_\_\_\_ eine polizeiliche Zustellung in die Wege geleitet wurde, welche trotz schriftlicher Vorladung und Zustellversuchen an der Wohnadresse der Beschwerdeführerin erfolglos blieb. Es war angesichts der gescheiterten polizeilichen Zustellungen sowie der über Korrespondenzen getätigten Äusserungen der Beschwerdeführerin offensichtlich, dass sie sich der Zustellung von Zahlungsbefehlen – darunter auch derjenigen in den Betreibungen Nr. C.\_\_\_\_\_, Nr. D.\_\_\_\_\_, Nr. E.\_\_\_\_\_ und Nr. G.\_\_\_\_\_ – beharrlich entzieht. Unter diesen Umständen waren die gesetzlichen Voraussetzungen für eine öffentliche Bekanntmachung der Zahlungsbefehle Nr. C.\_\_\_\_\_, Nr. D.\_\_\_\_\_, Nr. E.\_\_\_\_\_ und Nr. G.\_\_\_\_\_ im SHAB sowie im Kantonsamtsblatt vom \_\_\_ erfüllt und die öffentliche Publikation der Zahlungsbefehle ist zu Recht erfolgt. Die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8**

/ 9 ihrer E-Mail vom \_\_\_\_\_ sowie mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden musste, dass auch weitere Zustellungsversuche erfolglos bleiben würden, kann im Gegensatz zu den anderen vier Zahlungsbefehlen nicht gesagt werden, die Zustellung der öffentlichen Bekanntmachung sei nach Ausschöpfung sämtlicher Mittel durch das Betreibungsamt erfolgt. Angesichts des Charakters der öffentlichen Publikation als ultima ratio erscheinen die strengen Voraussetzungen für eine direkte öffentliche Bekanntmachung für den Fall des Zahlungsbefehls Nr. I.\_\_\_\_\_ nicht erfüllt. Vielmehr wäre das Betreibungsamt Imboden gehalten gewesen, zumindest den Versuch einer Zustellung vorzunehmen. Die Bekanntmachung des Zahlungsbefehls Nr. I.\_\_\_\_\_ leidet daher an einem Mangel, weshalb dieser Zahlungsbefehl als nicht zugestellt gilt. Dabei kann offenbleiben, ob der Mangel der öffentlichen Bekanntmachung angesichts des grundsätzlich verweigernden Verhaltens der Beschwerdeführerin zu einer blossen Anfechtbarkeit oder gar zur Nichtigkeit im Sinne von Art. 22 SchKG führt. 3. Fazit Somit waren die Voraussetzungen für eine öffentliche Publikation der Zahlungsbefehle Nr.

C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ erfüllt. Für die Publikation des Zahlungsbefehls Nr. I.\_\_\_\_\_ war dies hingegen nicht der Fall. Folglich ist die Beschwerde – soweit darauf eingetreten werden kann – teilweise gutzuheissen und der Zahlungsbefehl Nr. I.\_\_\_\_\_ wird als nicht zugestellt erachtet. Das Betreibungsamt Imboden ist gehalten, den Zahlungsbefehl erneut zuzustellen. Demgegenüber ist die Beschwerde gegen die öffentliche Publikation der Zahlungsbefehle Nr. C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ abzuweisen. 4. Kosten Gemäss Art. 19 EGzSchKG i.V.m. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG (SR 281.35) ist das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.